

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.283/0002-I 7/2013**

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 521522862  
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Dr. Thomas Schoditsch

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013).  
Begutachtungsverfahren.

GZ: BMVIT-554.025/0007-IV/W1/2013

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. April 2013 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013), wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Justiz weist darauf hin, dass die Regelung des vorgeschlagenen § 29 Abs. 4 Schifffahrtsgesetz, wonach die Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt werden soll, in einem Spannungsverhältnis zu Art. 23 B-VG und den allgemeinen Grundsätzen des § 1 AHG stehen könnte. Mit dieser Frage sollte jedenfalls der für Amtshaftungssachen zuständige Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts befasst werden.

Zudem darf angemerkt werden, dass mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 33/2013) § 22 Abs. 1 VStG dahingehend abgeändert wurde, dass - soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen - eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Diese Bestimmung trat am 1. März 2013 in Kraft. Damit ist es nicht mehr erforderlich, in den Verwaltungsstrafbestimmungen der einzelnen Materiengesetze (in concreto: § 133 Abs. 1 des Entwurfs) die Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht gesondert zu normieren.

Wien, 08. Mai 2013

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt